

Akten in der Jugendhilfe

Schriftgut

Anlage
zu vorstehender Anweisung

Aufbewahrungsfristen

1. 50 Jahre

- Beschlüsse, Verträge und Register über Annahme und Aufhebung an Kindes Statt
- Urkundensammlungen einschließlich der Registratur

2. 30 Jahre

- Sammlungen von Beschlüssen und Verfügungen einschließlich der Register

3. 10 Jahre

- Vormundschafts- und Pflegschaftsakten mit Vermögensverwaltung (10 Jahre nach Volljährigkeit, bei Geschwistervorgängen nach Volljährigkeit des jüngsten Kindes)
- Akten über die Sicherung des Unterhaltes und anderer wirtschaftlicher Interessen Minderjähriger

4. 5 Jahre

- Akten der Erziehungshilfe (5 Jahre nach Volljährigkeit, bei Geschwistervorgängen nach Volljährigkeit des jüngsten Kindes)
- Vormundschafts- und Pflegschaftsakten ohne Vermögensverwaltung (5 Jahre nach Volljährigkeit, bei Geschwistervorgängen v. o.)
- Blattsammlungen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und des Vormundschaftswesens und Akten ohne Entscheidungen (5 Jahre nach Bearbeitungsschluß)
- Vorgänge über Heinkosten, Gewährung von Pflegezuschüssen und Unterstützungszahlungen (5 Jahre nach Bearbeitungsschluß)

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Volksbildung
- Der Minister -

Berlin, den 01. Oktober 1980

Anweisung

zur Aufbewahrung dienstlichen Schriftgutes auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Auf der Grundlage der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 155) und der 1. DB vom 19. März 1976 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen - Zuständigkeit der staatlichen Archive, Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation - (GBl. I Nr. 10 S. 169) wird den Referaten Jugendhilfe der Räte der Bezirke und Kreise nachfolgende Verfahrensweise angewiesen:

§ 1

Dienstliches Schriftgut auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist von gesellschaftlicher Bedeutung, soweit es die historische Entwicklung dieses Aufgabengebietes oder die Interessen von Bürgern betrifft, und ist entsprechend dem Wert der einzelnen Schriftgutkategorien sorgfältig aufzubewahren.

§ 2

(1) Den Organen der Jugendhilfe ist es nicht gestattet, anfallendes dienstliches Schriftgut selbständig zu vernichten.

(2) Die Referate Jugendhilfe sind verpflichtet, das bei ihnen entstehende dienstliche Schriftgut, soweit es für die



Hier finden Sie weiteres Informationsmaterial zum Thema Akten.



